

Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Frau/Herr

Dienststelle: Fachdienst 60-1-1  
Natur-, Artenschutz, Jagd, Fischerei  
Auskunft erteilt: Frau Radtke  
E-Mail: sarah.radtke@kreis-wesel.de  
Telefon: (0281) 207 2547  
Telefax: (0281) 207 67 2547  
Zimmer: 545  
Mein Zeichen: 60-1-1  
Öffnungszeiten: Mo - Do 8.30 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr  
Fr. 8.30 - 12.30 Uhr

### **Antrag auf Verlängerung des Jagdscheins**

Hiermit beantrage ich die Verlängerung meines \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_

\* vom \_\_\_\_\_ bis zum 31.03. \_\_\_\_\_ (max. 3 Jahre)

\* als Tages-Jagdschein vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\* Angaben zur Person:

Familienname	Geburtsname	Weitere Namen
Vorname	Weitere Vornamen	Geschlecht
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland
Staatsangehörigkeit(en)	Beruf	
E-Mail	Festnetz	Handynummer

\* Aktuelle Anschrift:

Straße		
Hausnummer	PLZ	Ort
Land		

**Bitte wenden!**

\* In folgenden Jagdbezirken bin ich als Jagdpächter/in oder Inhaber/in einer entgeltlichen Jagderlaubnis zur Jagdausübung befugt:

Rechtsgrund (z. B. Alleinpacht, Mitpacht, Unterpacht, Eigenjagd, entgeltliche Jagderlaubnis)	Name des Jagdbezirks	Beginn	Ende	Fläche in ha	
				Gesamt- fläche	Eigene Fläche

**Von den Bestimmungen des § 17 BJJ (siehe Beiblatt) habe ich Kenntnis genommen.**

Ja

Nein

**Ich wurde seit der letzten Jagdscheinverlängerung**

gerichtlich verurteilt

nicht gerichtlich verurteilt

**Ein Ermittlungs- oder Strafverfahren ist derzeit**

anhängig

nicht anhängig

**Ich versichere, dass ich die körperliche Eignung zur Jagdausübung besitze und keine schwerwiegenden körperlichen Mängel, insbesondere Schwerhörigkeit oder erhebliche Sehfehler bestehen, die eine Schieß- und/oder Jagduntauglichkeit zur Folge haben.**

Ja

Nein

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben und erkläre mich mit der Übermittlung von Daten auch aufgrund der Zuverlässigkeitsüberprüfung an die zuständige Waffenbehörde einverstanden - siehe Informationsblatt Datenschutz. \***

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\* Vorbereitete Angaben auf den Seiten 1 und 2 bitte ggf. ändern, ergänzen oder streichen.

# Beiblatt

## § 17 BJG

### Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs.2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500.000 EURO für Personenschäden und 50.000 EURO für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Die zuständige Behörde hat bei der nach § 48 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Waffengesetzes für die Ausführung des Waffengesetzes zuständigen Behörde (Waffenbehörde) eine Auskunft einzuholen, ob die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes gegeben sind. Die Waffenbehörde teilt der Jagdbehörde das Ergebnis der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung sowie tragende Gründe mit.

**Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.**

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs.3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,  
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,  
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,  
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz.

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheins oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist,

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.